Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2119

22. 09. 78

Sachgebiet 82

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte (Fünftes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 5. RVÄndG)

A. Zielsetzung

Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte.

B. Lösung

Die flexible Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird für Schwerbehinderte sowie für berufsunfähige und erwerbsunfähige Versicherte zum 1. Januar 1979 auf das vollendete 61. Lebensjahr und zum 1. Januar 1980 auf das vollendete 60. Lebensjahr herabgesetzt.

Hinsichtlich der Nebenverdienstgrenzen sind bis zum vollendeten 62. Lebensjahr dieselben Regelungen vorgesehen, die für Frauen und Arbeitslose gelten, die das vorgezogene Altersruhegeld von der Vollendung des 60. Lebensjahres an in Anspruch nehmen, d. h. aus zeitlich nicht begrenzten Beschäftigungen können bis zu 425 DM monatlich hinzuverdient werden.

C. Alternativen

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

D. Kosten

Durch die vorgesehene Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte werden in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten folgende Mehraufwendungen entstehen:

Jahr	Mehraufwendungen in Millionen DM
1979	130
1980	300
1981	360
1982	410

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung sind unbedeutend und wegen der besonderen Verhältnisse nicht quantifizierbar; sie sind jedenfalls durch die bestehenden Haushaltsansätze gedeckt.

Die Mehraufwendungen in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten werden bis zum Jahr 1981 vom Bund getragen. Dies wird dadurch erreicht, daß die Erstattungen der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten an die Bundesknappschaft zu den Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner entsprechend den Mehraufwendungen herabgesetzt werden. Dies bewirkt eine Erhöhung des Bundeszuschusses an die knappschaftliche Rentenversicherung in gleicher Höhe.

Die Minderausgaben wegen Einsparungen beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe werden auf 45 Millionen DM im Jahr 1979, 95 Millionen DM im Jahr 1980, 115 Millionen im Jahr 1981 und 130 Millionen DM im Jahr 1982 geschätzt.

Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Haushalte der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes werden sich auch Auswirkungen im steuerlichen Bereich ergeben, die aber wegen der Vielzahl der das Steueraufkommen beeinflussenden Komponenten nicht mit ausreichender Sicherheit abgeschätzt werden können und für die öffentlichen Haushalte im Ergebnis nur geringfügig sein dürften. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau werden sich nicht ergeben.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 814 07 — Re 67/78

Bonn, den 22. September 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte (Fünftes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 5. RVÄndG) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 1. September 1978 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist, hat in seiner 462. Sitzung am 22. September 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte (Fünftes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 5. RVÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes

Artikel 1

§ 1248 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Zahl „62." durch die Zahl „60.", das Wort „Schwerbeschädigter" durch das Wort „Schwerbehinderter" und das Wort „Schwerbeschädigtengesetzes" durch das Wort „Schwerbehindertengesetzes" ersetzt.

2. In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Für Bezieher eines Altersruhegeldes nach Absatz 1 gelten bis zum Ablauf des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird, abweichend von Satz 1 die Vorschriften über den Hinzuverdienst für Bezieher eines Altersruhegeldes nach Absatz 2 oder 3."

Artikel 2

§ 25 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Zahl „62." durch die Zahl „60.", das Wort „Schwerbeschädigter" durch das Wort „Schwerbehinderter" und das Wort „Schwerbeschädigtengesetzes" durch das Wort „Schwerbehindertengesetzes" ersetzt.

2. In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Für Bezieher eines Altersruhegeldes nach Absatz 1 gelten bis zum Ablauf des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird, abweichend von Satz 1 die Vorschriften über den Hinzuverdienst für Bezieher eines Altersruhegeldes nach Absatz 2 oder 3."

Artikel 3

§ 48 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Zahl „62." durch die Zahl „60.", das Wort „Schwerbeschädigter" durch das Wort „Schwerbehinderter" und das Wort „Schwerbeschädigtengesetzes" durch das Wort „Schwerbehindertengesetzes" ersetzt.

2. In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Für Bezieher eines Knappschaftsruhegeldes nach Absatz 1 Nr. 1 gelten bis zum Ablauf des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird, abweichend von Satz 1 die Vorschriften über den Hinzuverdienst für Bezieher eines Knappschaftsruhegeldes nach Absatz 2 oder 3."

ZWEITER ABSCHNITT

Änderung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze

Artikel 4

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

   ‚(4) § 1248 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1978 geltenden Fassung gilt vom 31. Dezember 1978 bis 30. Dezem-

ber 1979 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl „60." die Zahl „61." tritt.'

2. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

‚§ 30 a

§ 1314 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der am 1. Januar 1979 geltenden Fassung gilt vom 1. Januar 1979 bis zum 31. Dezember 1981 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl „25" im Jahr 1979 die Zahl „18", im Jahr 1980 die Zahl „10" und im Jahr 1981 die Zahl „9" tritt.'

Artikel 5

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

   ‚(3) § 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1978 geltenden Fassung gilt vom 31. Dezember 1978 bis 30. Dezember 1979 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl „60." die Zahl „61." tritt.'

2. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

‚§ 29 a

§ 93 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 1. Januar 1979 geltenden Fassung gilt vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1981 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl „25" im Jahr 1979 die Zahl „18", im Jahr 1980 die Zahl „10" und im Jahr 1981 die Zahl „9" tritt.'

Artikel 6

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

   ‚(5) § 48 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1978 geltenden Fassung gilt vom 31. Dezember 1978 bis 30. Dezember 1979 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl „60." die Zahl „61." tritt.'

2. Nach § 20 d wird folgender § 20 e eingefügt:

‚§ 20 e

§ 104 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 1. Januar 1979 geltenden Fassung gilt vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1981 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl „25" im Jahr 1979 die Zahl „18", im Jahr 1980 die Zahl „10" und im Jahr 1981 die Zahl „9" tritt.'

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1978 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte soll ein Anliegen verwirklicht werden, das von der Bundesregierung seit langem verfolgt wird.

Schon bei Einführung der flexiblen Altersgrenze im Jahre 1972 hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, daß sie die im Rentenreformgesetz getroffenen Regelungen als einen ersten, allerdings wichtigen Schritt ansieht, und sie hat niemals einen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß sie eine Weiterentwicklung der flexiblen Altersgrenze grundsätzlich für sozialpolitisch wünschenswert hält. Gleichzeitig hat sie allerdings betont, daß jede diesbezüglich Maßnahme sowohl mit der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung als auch mit der Arbeitsmarktsituation in Einklang stehen muß. Die jetzt vorgesehenen Maßnahmen werden beiden Erfordernissen gerecht.

Für die Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze sind für die Bundesregierung in erster Linie sozialpolitische Erwägungen maßgebend. Den in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigten älteren Versicherten, die ihrer täglichen Arbeit vielfach nur mit Mühe und Anstrengung nachgehen können, soll ein früheres Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ermöglicht werden. Mit dieser Maßnahme setzt die Bundesregierung ihre Bemühungen, die Situation der Schwerbehinderten in der Rentenversicherung zu verbessern, fort. Bereits durch die grundlegende Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts zum Schwerbehindertenrecht im Jahre 1974 wurde der Personenkreis, der zur Inanspruchnahme des flexiblen Altersruhegeldes mit Vollendung des 62. Lebensjahres berechtigt ist, auf alle Schwerbehinderten ausgedehnt und damit erheblich erweitert.

Darüber hinaus erwartet die Bundesregierung von der Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte auch eine günstige Beeinflussung der Beschäftigungssituation. Sie geht davon aus, daß die frei werdenden Arbeitsplätze zu einem erheblichen Teil von jüngeren Arbeitslosen, insbesondere arbeitslosen Schwerbehinderten wieder besetzt werden. Dies wird zu einer Verringerung der Ausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe führen.

Im einzelnen schlägt die Bundesregierung vor, die flexible Altersgrenze für Schwerbehinderte und für berufsunfähige und erwerbsunfähige Versicherte, die heute bei 62 Jahren liegt, zum 1. Januar 1979 auf das vollendete 61. Lebensjahr und zum 1. Januar 1980 auf das vollendete 60. Lebensjahr herabzusetzen. Hinsicht der Nebenverdienstgrenzen sind bis zum vollendeten 62. Lebensjahr dieselben Regelungen vorgesehen, die für Frauen und Arbeitslose gelten, die das vorgezogene Altersruhegeld von der Vollendung des 60. Lebensjahres an in Anspruch nehmen, d. h. aus zeitlich nicht begrenzten Beschäftigungsverhältnissen können bis zu 425 DM monatlich hinzuverdient werden.

Die Mehraufwendungen, die durch die Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte verursacht werden, werden bis zum Jahre 1981 vom Bund getragen.

B. Besonderer Teil

Zum Ersten Abschnitt

Zu Artikel 1 bis 3

Die jeweils in Nummer 1 vorgesehene Änderung der Zahl 62. in 60. bewirkt in Verbindung mit der Übergangsvorschrift (Zweiter Abschnitt, Artikel 4 Nr. 1, Artikel 5 Nr. 1, Artikel 6 Nr. 1), daß für Schwerbehinderte sowie für berufs- oder erwerbsunfähige Versicherte die flexible Altersgrenze ab 1979 auf das vollendete 61. Lebensjahr und ab 1980 auf das vollendete 60. Lebensjahr herabgesetzt wird. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

Durch die jeweils in Nummer 2 vorgenommene Ergänzung der Vorschriften über den zulässigen Hinzuverdienst werden die Bezieher eines flexiblen Altersruhegeldes für Zeiten bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres den Beziehern eines vorgezogenen Altersruhegeldes (Frauen und Arbeitslose) gleichgestellt.

Zum Zweiten Abschnitt

Zu Artikel 4 bis 6

Zu jeweiliger Nummer 1

Durch die in der jeweiligen Übergangsvorschrift vorgesehene Regelung wird die flexible Altersgrenze für Schwerbehinderte sowie berufs- oder erwerbsunfähige Versicherte im Jahre 1979 auf das vollendete 61. Lebensjahr herabgesetzt.

Zu jeweiliger Nummer 2

Durch die in der jeweiligen Übergangsvorschrift vorgesehene Regelung wird der festgesetzte Erstattungsanteil der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten an die Bundesknappschaft für die Aufwendungen der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner entsprechend den Mehraufwendungen aufgrund der Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in den Jahren 1979 bis 1981 auf die angegebenen Sätze herabgesetzt.

Zum Dritten Abschnitt

Zu Artikel 7

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 8

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 31. Dezember 1978. Dadurch wird ermöglicht, daß Altersruhegelder aufgrund der Neuregelung bereits vom 1. Januar 1979 an gewährt werden können.

C. Finanzieller Teil

Durch die vorgesehene stufenweise Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte und berufs- oder erwerbsunfähige Versicherte ist in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten mit folgenden Mehraufwendungen zu rechnen:

Jahr	Mehraufwendungen in Millionen DM
1979	130
1980	300
1981	360
1982	410

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung sind unbedeutend und wegen der besonderen Verhältnisse nicht quantifizierbar; sie sind jedenfalls durch die bestehenden Haushaltsansätze gedeckt.
Die Mehraufwendungen in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten werden bis zum Jahre 1981 vom Bund getragen. Dies wird dadurch erreicht, daß die Erstattungen der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten an die Bundesknappschaft zu den Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner entsprechend den Mehraufwendungen herabgesetzt werden. Dies bewirkt eine Erhöhung des Bundeszuschusses an die knappschaftliche Rentenversicherung in gleicher Höhe.

Die Minderausgaben wegen Einsparungen beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe werden auf 45 Millionen DM im Jahr 1979, 95 Millionen DM im Jahr 1980, 115 Millionen DM im Jahr 1981 und 130 Millionen DM im Jahr 1982 geschätzt.

Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Haushalte der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes werden sich auch Auswirkungen im steuerlichen Bereich ergeben, die aber wegen der Vielzahl der das Steueraufkommen beeinflussenden Komponenten nicht mit ausreichender Sicherheit abgeschätzt werden können und für die öffentlichen Haushalte im Ergebnis nur geringfügig sein dürften. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau werden sich nicht ergeben.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Bundesrat sieht in der Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte die Verwirklichung eines dringlichen sozialpolitischen Anliegens. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß es dem Ansehen der Gesetzgebungsorgane abträglich ist, wenn eine von der Opposition ergriffene Gesetzesinitiative von der Bundesregierung und der Koalitionsmehrheit im Deutschen Bundestag zunächst abgelehnt, knapp drei Monate später aber bei unveränderter Sachlage als besonders eilbedürftige Regierungsvorlage erneut eingebracht wird. Hinzu kommt, daß jetzt bei der Verwirklichung dieser dringend erforderlichen sozialpolitischen Maßnahme unnötigerweise zeitliche Verzögerungen in Kauf genommen werden müssen, für die die Öffentlichkeit, insbesondere aber die Betroffenen und die Steuerzahler, kein Verständnis aufzubringen vermögen.

   Dieses Verfahren widerspricht den bisher üblichen Regeln für den Umgang der Verfassungsorgane und zeugt von einem bedenklichen Verfassungsverständnis.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 1248 Abs. 4 RVO)
   Artikel 2 Nr. 2 (§ 25 Abs. 4 AVG)
   Artikel 3 Nr. 2 (§ 48 Abs. 4 RKG)

   Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unter Berücksichtigung aller sozial- und beschäftigungspolitischen Komponenten zu prüfen, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Grenzen über den Hinzuverdienst für Bezieher von vorgezogenen und flexiblen Altersruhegeldern vereinheitlicht und systemgerecht dynamisiert werden können.

   Die zur Zeit geltende Regelung unterscheidet bei den Grenzen für den rentenunschädlichen Hinzuverdienst zwischen 425 Deutsche Mark bei den vorgezogenen Altersruhegeldern und 1 000 Deutsche Mark beim flexiblen Altersruhegeld. Mit dem Entwurf eines Fünften Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes wird nun die Berechtigung für den Bezug des flexiblen Altersruhegeldes auf das 61. bzw. 60. Lebensjahr vorverlegt, dabei aber für die Hinzuverdienstgrenze auf die der vorgezogenen Altersruhegelder abgestellt. Damit wird jedoch für die Versicherten die Rechtslage unübersichtlicher und die verwaltungsmäßige Abwicklung schwieriger.

3. **Zu Artikel 4 Nr. 2** (Artikel 2 § 30 a ArVNG)
   Artikel 5 Nr. 2 (Artikel 2 § 29 a AnVNG)
   Artikel 6 Nr. 2 (Artikel 2 § 20 e KnVNG)

   Der Bundesrat begrüßt es, daß die durch die beabsichtigte Neuregelung der Altersgrenze für Schwerbehinderte sowie für berufs- und erwerbsunfähige Versicherte erwachsenden Mehraufwendungen vom Bund getragen werden. Die dafür im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene pauschale Form der Kostenübernahme führt jedoch dazu, daß das Risiko über die Ansätze hinausgehender Mehraufwendungen auf die Rentenversicherungsträger abgewälzt wird.

   Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung vorzuschlagen, die eine Abrechnung der tatsächlichen Aufwendungen vorsieht.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Die Bundesregierung hat anläßlich des Rentenreformgesetzes von 1972 bereits darauf hingewiesen, daß die Einführung der flexiblen Altersgrenze ein erster Schritt sei, dem im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weitere Schritte folgen sollten.

Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über den Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, der eine Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte zum Ziele hatte, zum Ausdruck gebracht, daß sie die Zielsetzung dieses Gesetzentwurfs aus sozialpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Gründen begrüßt und daß ihre Ablehnung ausschließlich im Hinblick auf die noch nicht geklärte Frage der Finanzierung erfolgt ist; eine Deckung der neuen Ausgaben war im o. a. Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Beschlüsse der Bundesregierung zur Stärkung der Nachfrage und zur Verbesserung des Wirtschaftswachstums vom 28. Juli 1978 ist es infolge der Übernahme der Aufwendungen durch den Bundeshaushalt für den Anpassungszeitraum des 21. Rentenanpassungsgesetzes möglich geworden, die Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte zu Lasten des Bundes zu verwirklichen.

Zu 2.

Dieser Antrag des Bundesrates wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu 3.

Dem Antrag wird nicht zugestimmt.
Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der Regelungen über die Erstattung der Mehraufwendungen durch den Bund nicht für erforderlich. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen stellen sicher, daß die in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten durch die Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte entstehenden Mehraufwendungen in der von der Bundesregierung vorausgeschätzten Höhe vom Bund getragen werden. Abweichungen von diesen Vorausschätzungen, die sowohl nach oben oder nach unten eintreten können, dürften nicht wesentlich sein. Das Risiko, daß die von der Bundesregierung vorausgeschätzten Mehraufwendungen wesentlich überschritten werden könnten, ist wegen der in dem Gesetzentwurf bestimmten Nebenverdienstgrenze nur gering. Im Hinblick hierauf wäre der Verwaltungsaufwand, der bei einer Regelung entsprechend dem Antrag des Bundesrates entstehen würde, nicht gerechtfertigt.